

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 10

Artikel: Vereinigung schweiz. Strassenbaufachmänner
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182638>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundbuchrecht.

Im Grundbuchrecht bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, wer zur Anmeldung von Löschungen im Grundbuche befugt ist. Nach der einen Auffassung müssten sowohl der Grundeigentümer als die aus dem Eintrag berechtigten Personen (Dienstbarkeitsberechtigte, Pfandgläubiger) schriftliche Erklärungen (Anmeldung und Löschungsbewilligungen) beim Grundbuchamte eingeben. Nach der andern Auffassung genügt eine schriftliche Löschungserklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen und eine Mitwirkung des Eigentümers ist nicht erforderlich. Der Bundesrat hat in einer Beschwerdeangelegenheit aus dem Kanton Aargau für den Fall der Löschung einer Grundpfandverschreibung im Grundbuche entschieden, dass die an zweiter Stelle genannte Ansicht dem Zivilgesetzbuch und der Grundbuchverordnung entspricht und dass der Grundpfandgläubiger durch die Zulässigkeit seiner Löschungserklärung auch ohne Mitwirkung des Eigentümers die Löschung einer Grundpfandverschreibung im Grundbuche gültig anmelden kann. Dagegen muss dem Eigentümer, sofern er nach den Umständen nicht bereits von der Löschungsanmeldung Kenntnis hat, vom Grundbuchamte über die Vornahme der Löschung Mitteilung gemacht werden.

Vereinigung schweiz. Strassenbaufachmänner.

Die in St. Gallen versammelte Vereinigung schweizerischer Strassenbaufachmänner genehmigte einstimmig die vom Vorstande vorgelegten Statuten. Der neue Vorstand wurde bestellt aus den Herren E. Pletscher, 1. Beamter des kantonalen Strasseninspektorates Schaffhausen, als Präsident, R. Keller, städtischer Bauverwalter in Baden, als Vizepräsident und Kassier, Heinrich Deppe, Stadtgeometer, Frauenfeld, als Aktuar, und als Beisitzer Ingenieur Baumgartner, 1. Adjunkt des thurgauischen Strasseninspektorates in Frauenfeld, und Leo Wild, Direktor der schweiz. Strassenbauunternehmung in Solothurn. Nach Erledigung einiger interner Geschäfte wurde als nächster Versammlungsort Bern bestimmt.
